



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 7 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Es wird per 1. Januar 2022 die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung eingesetzt.

¹ SR 830.1
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Aktuell gibt es in der Schweiz keine unabhängige Institution, die sich mit Fragen der Qualität und der Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung beschäftigt. Entsprechend gibt es bis heute keine verbindlichen Anforderungen und Qualitätsvorgaben an die Erstellung von medizinischen Gutachten und auch keine verbindlichen Kriterien und Instrumente für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität von medizinischen Gutachten in den Sozialversicherungen hat das Parlament im Rahmen der Beratung der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) den Bundesrat beauftragt, eine entsprechende Kommission zu schaffen (Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG). Die Kommission soll die Zulassung der Gutachterstellen, das Verfahren zur Gutachtenserstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwachen und öffentliche Empfehlungen zu diesen Themen aussprechen.

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung wird im Rahmen der Qualitätssicherung im Bereich der medizinischen Begutachtung eine zentrale Rolle innehaben. Sie erfordert von ihren Mitgliedern ein sehr hohes und spezifisches Expertenwissen, das nur durch langjährige Tätigkeit erworben werden kann. Dieses Fachwissen ist in der Bundesverwaltung nicht vorhanden und soll gemäss dem Willen des Gesetzgebers durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung sichergestellt werden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung sind in Artikel 7^p Absatz 1 und 2 ATSV umschrieben. Sie umfassen die Ausarbeitung von Empfehlungen zu:

- Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten,
- Kriterien für die Tätigkeit von Sachverständigen sowie deren Aus-, Weiter- und Fortbildung,
- Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit,
- Kriterien und Instrumente für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

Sie beinhalten ausserdem die Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien durch die Sachverständigen und die Gutachterstellen und die Möglichkeit, darauf basierend öffentliche Empfehlungen zu erarbeiten.

4. Mitgliederzahl

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Drei Personen vertreten die Ärzteschaft, je zwei Personen vertreten die Sozialversicherungen (Invaliden- und Unfallversicherung), die Patienten- und Behindertenorganisationen sowie die Wissenschaft. Mit je einer Person vertreten sind die Gutachterstellen, die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen sowie das versicherungsmedizinische Ausbildungswesen (Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG, Art. 7o ATSV).

5. Organisation

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung wird dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Das Kommissionssekretariat (Art. 8^{bis} RVOV) wird organisatorisch dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) angegliedert.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 7q Abs. 1 ATSV). Diese bedarf der Genehmigung des EDI (Art. 7q Abs. 2 ATSV).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ).

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung veröffentlicht ihre Empfehlungen in geeigneter Form (Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG; Art. 7p Abs. 3 ATSV). Zudem erstattet sie dem Departement regelmässig Bericht und veröffentlicht ihre Reglemente und Berichte sowie von Dritten erstellte Studien und Berichte.

Die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit erfolgen über das Kommissionssekretariat.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben,

die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁵).

Gemäss Artikel 33 ATSG haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung werden im Budget des BSV eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G2 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung die Informationen zur Verfügung, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

11. Anforderungsprofil

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung hat Aufsichtsaufgaben. Für sie ist daher ein Anforderungsprofil zu erlassen. Das Anforderungsprofil im Anhang ist Teil dieser Verfügung.

Bern, 24. November 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Guy Parmelin

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr



Anhang zur Verfügung vom 24. November 2021 des Bundesrates über die Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung

Anforderungsprofil

für Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (nachfolgend „Kommission“)

1. Grösse und Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Davon vertreten zwei Personen die Sozialversicherungen, eine Person die Gutachterstellen, drei Personen die Ärzteschaft, eine Person die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, zwei Personen die Wissenschaft, eine Person das versicherungsmedizinische Ausbildungswesen und zwei Personen die Patienten- und Behindertenorganisationen (Art. 7o der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.11]). Bei der Zusammensetzung der Kommission ist generell auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen zu achten (Art. 57e Abs. 2 RVOG und Art. 8c und 8c^{bis} RVOV).

2. Anforderungsprofil

2.1 Anforderungen an die Kommission

Die Kommission verfügt als Ganzes über die folgenden Fähigkeiten:

- Allgemeines fundiertes Fachwissen: Medizin, Sozialversicherungsrecht, Sozialwissenschaft, Kommunikation.
- Fundierte Branchenkenntnisse: Versicherungsmedizin; praktische Erfahrung im Begutachtungswesen und in der Begutachtung; breites Fachwissen im Hinblick auf die Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten; Kenntnisse betreffend die Anforderungen für die Tätigkeit sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Sachverständigen; Kenntnisse bezüglich der Anforderungen für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit; Kenntnisse betreffend die Anforderungen, Kriterien und Instrumente für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.
- Sozialkompetenz: Führung, Koordination (systematische und strukturierte Aufgabenerledigung und Zuteilung von Verantwortung), Teamfähigkeit (Entscheidungsfähigkeit auch in schwierigen Situationen).
- Gute Kenntnisse der politischen Institutionen, Abläufe und Entscheidungsprozesse.

2.2 Anforderungen an das einzelne Mitglied

Das einzelne Mitglied der Kommission erfüllt die folgenden Anforderungen:

- Bereitschaft, den Auftrag bzw. die Ziele des Bundesrates umzusetzen,
- einwandfreier Ruf und persönliche Integrität,
- zeitliche Verfügbarkeit für Sitzungen, Ausbildung und Vorbereitung der Geschäfte,
- zusätzliche zeitliche Verfügbarkeit für Einarbeitung bei erstmaliger Wahl,
- gute Deutsch- und Französischkenntnisse (Sitzungsunterlagen in Deutsch und teilweise Französisch),
- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen:
 - Fähigkeit zu interdisziplinärer Tätigkeit,
 - Analyse- und Synthesefähigkeit, kritisches Urteilsvermögen und geistige Beweglichkeit,
 - Belastbarkeit und Bereitschaft, in komplexen Situationen Entscheide zu fällen und dafür die Verantwortung zu übernehmen,
 - Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur Konfliktlösung.

2.3 Anforderungen an die Präsidentin / den Präsidenten im Besonderen

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen erfüllt die Präsidentin / der Präsident die folgenden Kriterien:

- Führungsstarke, loyale und repräsentative Persönlichkeit,
- ausgeprägtes strategisches Verständnis und Fähigkeit zur Synthese,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,
- gutes Netzwerk in der Ärzteschaft, der Versicherungsbranche und der Verwaltung,
- guten Branchenkenntnisse in der Versicherungsmedizin und im Sozialversicherungsrecht,
- Integrationsfähigkeit,
- hohe Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen,
- zusätzliche zeitliche Verfügbarkeit für Absprachen mit dem Sekretariat sowie für die Vorbereitung der Sitzungen.